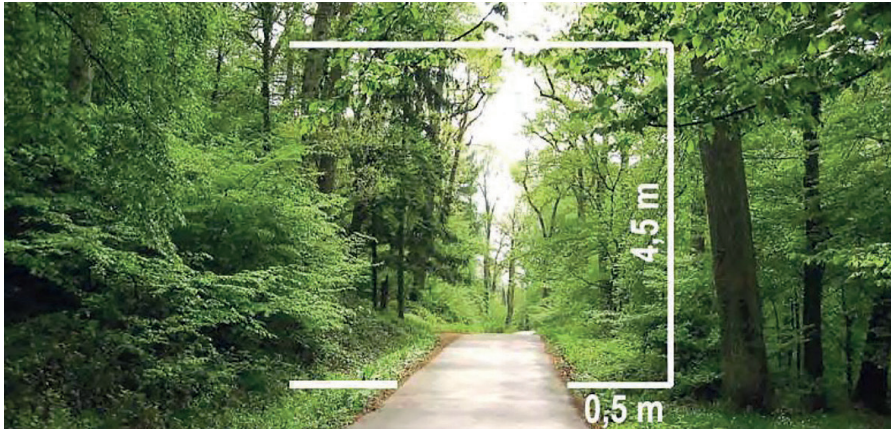


BAUM-, STRÄUCHER UND HECKEN-RÜCKSCHNITT



Durch überhängende Äste von Bäumen und Sträuchern bzw. Hecken wird die **Sicht teilweise sehr beeinträchtigt** und es kann dadurch auch zu **Beschädigungen an Fahrzeugen** kommen.

Die Gemeinde wird derzeit wegen der üppigen Vegetation vermehrt auf das „Zuwachsen“ von Straßen und Gehwegen aufmerksam gemacht. Größere Fahrzeuge (z.B. Feuerwehr oder Müllabfuhr) werden durch hängende Äste auf den Straßen behindert bzw. beschädigt. Aus diesem Anlass wird auf die Straßenverkehrsordnung hingewiesen, in der festgelegt ist, dass Äste von Sträuchern und Bäumen neben der Straße (Fahrbahn und Gehsteig) im Lichtraumprofil der Straße und im Luftraum von mindestens **4,50 m Höhe** eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs darstellen und der Eigentümer der Sträucher bzw. Bäume im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht für die Entfernung der in das Luftraumprofil der Straße ragenden Äste Sorge zu tragen hat. (Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 18.09.1991, 2 Ob 43/91). Des Weiteren **haftet der Eigentümer der Sträucher bzw. Bäume**

auch für Schäden, die durch in den Luftraum der Straße ragende Äste an Fahrzeugen entstehen.

Das frei zu haltende Lichtraumprofil von 4,50 m gilt **auch für Gehsteigbereiche**. Die Benutzbarkeit des Gehsteiges muss gewährleistet sein, damit Fußgänger nicht auf die Straße ausweichen müssen.

Die Grundbesitzer werden daher ersucht, von sich aus zu überprüfen, ob durch einen auf ihrem Besitz vorhandenen Baum, Strauch oder eine Gartenhecke die **Sichtverhältnisse beeinträchtigt**, ein **Verkehrsschild verdeckt** oder der **Straßen- bzw. Fußgängerverkehr gefährdet** wird und gebeten, gegebenenfalls überhängende Baum- und Strauchteile zu entfernen bzw. nötige Rückschnitte und Ausästungen regelmäßig vorzunehmen.

Weiters ist darauf zu achten, **dürre Äste** von Bäumen rechtzeitig zu entfernen, um nicht schadenersatzpflichtig zu werden. Eigentümer können bei Gefährdung und Verletzung von Personen sowie Sachschäden durch herabfallende Äste haftbar gemacht werden.

Die Gemeinde ist nicht für das Zurückschneiden der Vegeta-

tion auf Privatgrundstücken zuständig!

Hinweis:

Lebende Zäune entlang von Nachbargrundstücken

Schneidet ein Grundbesitzer den in seinem Bereich befindlichen Zaun des Nachbarn zurück, so macht er von seinem

Selbsthilferecht gemäß § 422 ABGB Gebrauch.

Gleichzeitig hat er dadurch das **Aneignungsrecht** erworben und die abgeschnittenen Äste bzw. Sträucher gehen somit in seinen Besitz über und er ist somit zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (OGH-Entscheidung aus dem Jahr 1920).

Im Falle von „öffentlichem Gut“ ist die Gemeinde selbst der Anrainer/Nachbar und daher berechtigt - beispielsweise zur Entschärfung von Gefahrenquellen - Rückschnitte an Sträuchern, Hecken oder Bäumen vorzunehmen!

Hinweis:

Sauberkeit auch außerhalb von Gartenzäunen

Es wird höflich ersucht, mitzuhelfen unser Ortsbild in sauberen Zustand zu erhalten. Dabei wäre es wünschenswert, dass auch der Bereich außerhalb Ihres Grundstückes (öffentliches Gut) mitgepflegt wird. Die Gemeinde ist bemüht, so weit wie möglich die öffentlichen Flächen zu pflegen.

Durch die Vielzahl der großen und kleinen Flächen ist es jedoch nicht möglich, die Pflege in kurzen Abständen durch die Gemeindemitarbeiter vorzunehmen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

ACHTUNG/HINWEIS:

Wenn diese Vorgaben nicht eingehalten werden kann es dazu kommen, dass die Entsorgungsfirmen Ihre Tonnen oder Container nicht abholen können!